

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 6 (1888)  
**Heft:** 52

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 17. April — Berne, le 17 Avril — Berna, li 17 Aprile

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

### Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

**1888.** 11. April. Unter dem Namen **Brennerei-Genossenschaft Feld-Meilen**, mit Sitz in Meilen, hat sich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gebildet, welche den Betrieb einer Brennerei nach den jeweiligen bestehenden eidgenössischen Vorschriften behufs Gewinnung von Kraftfutter zur Viehhaltung und Erhöhung der Bodenerträge bezweckt. Die Statuten datiren vom 5. April 1888. Die Zahl der Mitglieder ist auf sieben beschränkt. Die Mitglieder der Genossenschaft sind Viehzucht treibende Landwirthe, welche in bürgerlichen Ehrenrechten stehen. Die Mitgliedschaft und mit ihr jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen erlischt freiwillig, durch Ausschluß oder Tod. Freiwillig austretende Mitglieder stellen einen der Genossenschaft genehmen Ersatzmann, welcher, wie im Falle des Hinschiedes eines Genossenschafters einer der Erben, in dessen Rechte und Pflichten eintritt. Geht ein Mitglied seiner Ehrenrechte verlustig oder wird es ausgeschlossen, so gibt sich die Genossenschaft dessen Ersatz. Das gemeinschaftlich gezeichnete Betriebskapital beträgt dreißigtausend Franken und es haften sämtliche Genossenschafter solidarisch für die Verpflichtungen der Genossenschaft. Der Reingewinn, sowie auch eventueller Verlust wird nach Verhältnis der Einzahlungen repartirt. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von drei Mitgliedern und ein technischer Geschäftsführer. Der Präsident und Vizepräsident des Vorstandes vertreten die Genossenschaft nach Außen und führen jeder einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist: Dr. François Arnold Wille von La Sagne (Kt. Neuenburg), Vizepräsident: Joh. Jakob Schwarzenbach von Thalweil und Aktuar: Adolf Leemann von Meilen, alle im Feld-Meilen.

12. April. Die Firma „Hüni & Co“ in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 973) ist in Folge Verkauf des Geschäftes erloschen; die Liquidation der Aktiven und Passiven derselben wird durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter, A. Ernst Hüni, durchgeführt. Inhaber der Firma Rud. Hottinger in Zürich ist Rudolf Hottinger von und in Zürich. Maschinenhandlung. Schützengasse 16.

12. April. Die Firma „Heinrich Hirs“, bisher in Enge (S. H. A. B. 1887, pag. 512), ändert dieselbe ab in H. Hirs und hat ihren Sitz nach Zürich, Zähringerstraße 26, verlegt, woselbst auch der Inhaber wohnt. Nunmehrige Natur des Geschäftes: Verlagsbuchhandlung.

12. April. Die Firma **A. Huonder-Kopp** in Zürich (S. H. A. B. 1885, pag. 249) ist in Folge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

12. April. Inhaber der Firma **Jacob Baumann** in Illnau ist Jacob Baumann von und in Illnau. Bäckerei und Spezereihandlung. Oberillnau.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau de Neuveville.

**1888.** 12. avril. Le chef de la maison **A. Geisseler**, à Neuveville, commencée le 11 novembre 1887, est M. Adolphe Geisseler, de Willisauland (Lucerne), domicilié à Neuveville. Genre de commerce: Pierres fines pour horlogerie.

Bureau Thun.

12. April. Die unter der Firma **Spar- & Leihkasse von Steffisburg** bestehende Aktiengesellschaft (S. H. A. B. 1883, pag. 606), mit Sitz in Steffisburg, hat in ihrer Hauptversammlung vom 3. Oktober 1886 neue Statuten aufgestellt und angenommen, wodurch die vom 12. Mai 1867 datirten Statuten außer Kraft gesetzt werden. Diese Statuten bestimmen insbesondere: Der Zweck besteht in der Annahme von Gelddepositen gegen verzinsliche Schuldverschreibungen, Gewährung von Gelddarlehen auf Liegenschaften, Obligationen etc., Diskontirung von Wechseln und Inhaberpapieren, An- und Verkauf von Werthschritten, Ankauf von Liegenschaften, sofern die Verwaltung es zu Verhütung von Verlusten für zweckmäßig erachtet, sowie Eröffnung von Krediten und Konto-Korrenten. Zeitdauer: auf unbestimmte Zeit. Das Aktienkapital, bestehend aus 605 Aktien à Fr. 100, 207 Aktien à Fr. 500 und 36 Aktien à Fr. 1000, mit zusammen **Fr. 200,000**, ist vollständig einbezahlt. Alle Aktien lauten auf den Namen. Das Aktienkapital kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung erhöht und neue Namenaktien ausgegeben werden, wobei die bisherigen Aktionäre bei

der Zeichnung den Vorrang haben. Die Organe der Gesellschaft sind: 1) Die Hauptversammlung, bestehend aus den Aktionären; 2) der Verwaltungsrath, bestehend aus neun Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden; alle Jahre treten drei Mitglieder aus, sind aber sogleich wieder wählbar; 3) die Kreditkommission, aus zwei Sektionen des Verwaltungsrathes gebildet, welche monatlich wechseln; 4) die Kontrolstelle. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, bzw. Einladungen, erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Einrückung in's bernische Amtsblatt und in zwei der gelesenen Lokalblätter von Thun, unter Mittheilung der Traktanden, soweit es die Hauptversammlung betrifft, und 14 Tage vorher. Diese Lokalblätter werden vom Verwaltungsrathe zum Voraus bezeichnet. Verwalter ist Herr Fürsprecher Begert in Steffisburg. Der Verwalter vertritt die Gesellschaft nach Außen.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

**1888.** 11. April. Eduard Loeb und David Loeb, wohnhaft in Freiburg (Baden), und Ludwig Loeb, wohnhaft in Zürich, alle drei von Niederwiesen (Großherzogthum Hessen), und Justus Loeb von Stallikon (Kanton Zürich), wohnhaft in Basel, haben unter der Firma **Gebrüder Loeb** in Luzern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche den 10. April 1888 ihren Anfang genommen hat. Natur des Geschäftes: Damenkonfektion, Corsetterie und Modewaaren.

11. April. Bei der Firma **Theodor Bell & Co** in Kriens (S. H. A. B. 1883, pag. 168) ist die an Th. Kroenert ertheilte Prokura in Folge Absterbens des letztern erloschen. Die Firma ertheilt Kollektivprokura an Karl Reinhart von Horw, Kassier und Buchhalter; Wilhelm Rengelrod von Schwarzenberg, Ingenieur, und Paul Scheitlin von St. Gallen, Korrespondent, alle wohnhaft in Kriens. Die verbindliche Unterschrift geschieht durch kollektive Zeichnung von je zwei der genannten Prokuristen.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau de Romont (district de la Glâne).

**1888.** 11. avril. **Placide Dumas** s'est retiré de la société en nom collectif existant à Romont, sous la raison sociale **Dumas frères** (F. o. s. du c. 1883, 4 mai, n° 64, page 514).

12. avril. Sous date du 9 mars 1888, l'association dite **Société de fromagerie de Chavannes-sous-Orsonnens**, non encore inscrite au registre du commerce, a adopté de nouveaux statuts. Le siège de l'association est à Chavannes-sous-Orsonnens; sa durée est illimitée. Elle a pour but de procurer à ses membres les moyens de tirer du lait de leurs vaches le parti le plus avantageux, soit en le vendant en commun, soit en fabriquant du fromage ou d'autres produits. Pour faire partie de l'association, il faut être domicilié à Chavannes-sous-Orsonnens ou dans ses environs ou tout au moins y être propriétaire d'un bien rural. La demande d'admission est adressée par écrit au président de la commission au plus tard un mois avant le commencement de l'année comptable. Pour entrer dans l'association, chaque nouveau membre paie une finance de 10 à 100 fr. qui sera fixée par l'assemblée générale. On cesse de faire partie de la société: 1° par la retraite volontaire, 2° par la faillite, 3° par l'exclusion prononcée par l'assemblée générale. Sauf les cas de partage, vente, amodiation et résiliation de bail, la sortie volontaire ne peut avoir lieu qu'à la fin d'une année comptable et moyennant un avertissement préalable de six mois. L'exclusion a lieu dans les cas prévus aux statuts, sans préjudice à la disposition de l'art. 685 du code fédéral des obligations. La sortie de l'association par les modes indiqués entraîne pour l'associé sortant la perte de tous droits à l'avoir social. Les engagements de l'association vis-à-vis des tiers sont uniquement garantis par les biens sociaux, les associés étant exonérés de toute responsabilité personnelle. Les dépenses de la société sont couvertes au moyen d'une contribution annuelle fixée par l'assemblée générale. La société a pour organes: 1° l'assemblée générale, 2° une commission, 3° un tribunal arbitral. La commission est composée de cinq membres, nommés par l'assemblée parmi les sociétaires pour le terme de trois ans et rééligibles. Elle s'organise elle-même par la nomination d'un président et d'un vice-président pris dans son sein, puis d'un caissier et d'un secrétaire qui peuvent être pris en dehors de la commission, mais seulement parmi les associés. Le président et le secrétaire de la commission ont ensemble la signature sociale; ils représentent et engagent la société vis-à-vis des tiers par leur signature collective. Les membres du tribunal arbitral sont pris en dehors de la société. Les membres de la commission sont: Victor Defféard, président et caissier; Joseph Chammartin, dit Bays, vice-président; Joseph Chammartin dit au duc; François Chammartin; Jean-Joseph Defféard; Joseph Débieux, secrétaire, tous domiciliés à Chavannes-sous-Orsonnens.

## General-Bilanz

## der 34 gesetzlich autorisirten schweizerischen Emissionsbanken

Aktiven.

auf 31. Dezember 1887.

Passiven.

Aktiven.		Passiven.	
		<b>I. Kassa.</b>	
	59,518,000	Notendeckung in gesetzlicher Baarschaft.	
	16,723,117	Uebrige gesetzliche Baarschaft.	
	76,241,117	Gesetzliche Baarschaft.	
	1,013,950	Eigene Noten.	
	6,482,250	Noten anderer schweiz. Emissionsbanken.	
85,878,275	14	2,140,957	18
		<b>II. Kurzfristige Guthaben.</b>	
	1,864,196	58	Cheks, Depot- und Kassascheine, fällige Platzwechsel, Coupons und andere kurzfristige Schuldscheine.
	8,681,639	15	Schweizerische Emissionsbanken-Debitoren.
	19,036,788	36	Korrespondenten-Debitoren.
	1,432,535	57	Diverse Debitoren.
48,388,864	86	17,373,705	20
		<b>III. Wechselforderungen.</b>	
	154,958,897	84	Diskonto-Schweizer-Wechsel.
	33,068,452	79	Wechsel auf das Ausland.
	37,299,647	—	Wechsel mit Faustpfand.
	1,877,213	95	Wechsel mit nur einer Unterschrift und ohne Faustpfand (inkl. Bankobligi).
	832,187	16	Warrants und Gantrödel.
232,719,407	75	4,683,009	01
		<b>IV. Andere Forderungen auf Zeit.</b>	
	63,157,537	54	Konto-Korrent-Debitoren mit gedecktem Kredit.
	8,985,310	69	Konto-Korrent-Debitoren mit ungedecktem Kredit (inklusive Anlagen bei Banken).
	60,519,460	56	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, gedeckte.
	121,963	93	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, ungedeckte (inklusive Vorschüsse an Gemeinden und Korporationen).
	255,804,253	95	Hypothekaranlagen aller Art.
	3,875,626	15	Reports.
391,967,083	92	2,931	10
		<b>V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.</b>	
	4,342,582	68	Aktien.
	85,863,074	91	Obligationen.
	90,205,657	59	Effekten (öffentliche Werthpapiere).
	4,677,815	53	Grundeigenthum, nicht zum Geschäftsbetrieb bestimmt.
99,547,422	84	4,663,949	72
		<b>VI. Verpfändete Aktiven.</b>	
	9,112,442	70	Effekten (öffentliche Werthpapiere).
10,052,527	90	940,085	20
		<b>VII. Feste Anlagen.</b>	
	1,364,602	66	Kommanditen und Beteiligungen.
	3,976,816	93	Immobilien zum eigenen Geschäftsbetrieb.
5,441,489	87	100,070	28
		<b>VIII. Gesellschafts-Konti.</b>	
(Comptes d'ordre.)			
	8,916,026	21	Ratazinsen auf Aktivposten und Rückdiskonto auf Passivposten.
	1,592,320	65	Bezahlte Dividenden auf dem Dotations- und Aktienkapital.
10,520,938	27	12,591	41
		<b>IX. Ausstehendes Kapital.</b>	
	13,876,000	—	Ausstehendes Dotations- und Aktienkapital.
898,392,010	55		
		<b>I. Notemission.</b>	
	147,786,050	—	Noten in Zirkulation . . . . .
	1,013,950	—	Eigene Noten in Kassa . . . . .
		—	148,800,000
		<b>II. Kurzfristige Schulden.</b>	
	3,846,954	41	Kurzfristige Depositen und Kassascheine und andere kurzfristige Schuldscheine . . . . .
	22,976,116	85	Giro- und Cheks-Konti . . . . .
	7,791,907	44	Schweizerische Emissionsbanken-Kreditoren . . . . .
	8,048,119	24	Korrespondenten-Kreditoren . . . . .
	70,510,213	27	Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .
	15,750,414	21	Konto zwischen Hauptbank und Zweiganstalten
	844,932	11	Verfallene und nicht erhobene Zinsen und Dividenden . . . . .
	567,809	58	Diverse . . . . .
		—	130,336,467
		<b>III. Wechselschulden.</b>	
	1,408,603	45	Eigenwechsel . . . . .
	9,050,215	26	Tratten und Acceptationen . . . . .
		—	10,458,818
		<b>IV. Andere Schulden auf Zeit.</b>	
	20,033,167	62	Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .
	141,122,032	14	Sparkassa-Einlagen . . . . .
	111,737,532	45	Schuldscheine (Depositenscheine, Obligationen etc.), welche im Laufe des nächsten Kalenderjahres fällig, oder nach erfolgter Kündigung rückzahlbar sind . . . . .
	152,488,444	78	Schuldscheine (Depositenscheine, Obligationen etc.) mit Rückzahlungsfrist von länger als einem Jahr . . . . .
	755,304	20	Hypothekarschulden . . . . .
	11,225,500	—	Feste Anleihen . . . . .
	14,238	83	Diverse . . . . .
		—	437,376,220
		<b>V. Gesellschafts-Konti.</b>	
(Comptes d'ordre.)			
	107,164	60	Reserve für muthmaßliche Verluste . . . . .
	1,354,519	42	Rückdiskonto auf Aktivposten . . . . .
	4,536,096	62	Ratazinsen und Zinsrestanzen auf Passivposten
	6,240,159	07	Zu vertheilender Reingewinn für das Rechnungsjahr 1887 . . . . .
	178,944	46	Unbezahlte Tantiemen . . . . .
		—	12,416,884
		<b>VI. Eigene Gelder.</b>	
	122,274,000	—	Einbezahltes Kapital . . . . .
	18,226,485	21	Ordentlicher Reservefonds . . . . .
	4,195,070	44	Außerordentlicher Reservefonds . . . . .
	177,882	65	Kapital-Amortisations-Konto . . . . .
	254,182	24	Gewinn-Saldo-Vortrag auf das Jahr 1888 . . . . .
		—	145,127,620
		<b>VII. Ausstehendes Kapital.</b>	
		—	Ausstehendes Dotations- und Aktienkapital . . . . .
		—	13,876,000
		—	898,392,010
		—	55

# BILAN GÉNÉRAL

## des 34 banques d'émission suisses légalement autorisées

Actif

au 31 décembre 1887

Passif

		<b>I. Caisse.</b>				<b>I. Emission de billets.</b>			
		59,518,000	Couverture des billets en espèces ayant cours légal.			Billets en circulation . . . . .	147,786,050		
		16,723,117 96	Autres valeurs en espèces ayant cours légal.			Propres billets en caisse . . . . .	1,013,950	148,800,000	
		76,241,117 96	<i>Encaisse légale.</i>						
		1,013,950	Propres billets.						
		6,482,250	Billets des autres banques d'émission suisses.						
85,878,275	14	2,140,957 18	Autres valeurs en caisse.						
			<b>II. Créances à courte échéance.</b>			<b>II. Engagements à courte échéance.</b>			
		1,864,196 58	Chèques, bons de caisse et de dépôts, effets sur place non rentrés et autres créances à courte échéance.			Bons de caisse et de dépôts et autres engagements à courte échéance . . . . .	3,846,954 41		
		8,681,639 15	Banques d'émission suisses, comptes débiteurs			Comptes de virements et de chèques . . . . .	22,976,116 85		
		19,036,788 36	Correspondants débiteurs.			Banques d'émission suisses, comptes créanciers	7,791,907 44		
		1,432,535 57	Divers débiteurs.			Correspondants créanciers . . . . .	8,048,119 24		
48,388,864	86	17,373,705 20	Comptes courants entre la banque principale et ses succursales.			Comptes courants créanciers . . . . .	70,510,213 27		
						Comptes courants entre la banque principale et ses succursales . . . . .	15,750,414 21		
						Intérêts et dividendes échus et non encaissés	844,932 11		
						Divers . . . . .	567,809 58	130,336,467	11
			<b>III. Créances sur effets de change.</b>			<b>III. Engagements sur effets de change.</b>			
		154,958,897 84	Effets escomptés sur la Suisse.			Billets à ordre à terme . . . . .	1,408,603 45		
		33,068,452 79	Effets sur l'étranger.			Traites et acceptations . . . . .	9,050,215 26	10,458,818	71
		37,299,647	Avances sur nantissement.						
		1,877,213 95	Effets avec une seule signature et sans caution (y compris effets émis sur les banques).						
		832,187 16	Warrants et Gantrüdel.						
232,719,407	75	4,683,009 01	Effets à l'encaissement.						
			<b>IV. Autres créances à terme.</b>			<b>IV. Autres engagements à terme.</b>			
		63,157,537 54	Comptes courants débiteurs avec crédit couvert.			Comptes courants créanciers . . . . .	20,033,167 62		
		8,985,310 69	Comptes courants débiteurs, avec crédit à découvert (y compris les placements chez les banques).			Dépôts en caisse d'épargne . . . . .	141,122,032 14		
		60,519,460 56	Créances sans engagement par lettre de change, avec garantie.			Bons et dépôts à terme (bons de dépôts à terme, obligations, etc.) dont le remboursement peut avoir lieu dans le courant de l'année prochaine . . . . .	111,737,532 45		
		121,963 93	Créances sans engagement par lettre de change, sans garantie (y compris les avances aux communes et corporations).			Bons et dépôts à terme (bons de dépôts à terme, obligations, etc.) dont le remboursement ne peut pas avoir lieu dans le courant de l'année prochaine . . . . .	152,488,444 78		
		255,804,253 95	Créances hypothécaires de toutes sortes.			Dettes hypothécaires . . . . .	755,304 20		
		3,375,626 15	Reports.			Emprunts fixes . . . . .	11,225,500 —		
391,967,083	92	2,931 10	Divers.			Divers . . . . .	14,238 83	437,376,220	02
			<b>V. Placements à terme indéfini.</b>			<b>V. Comptes d'ordre.</b>			
		4,342,582 68	Actions.			Réserve pour pertes probables . . . . .	107,164 60		
		85,863,074 91	Obligations.			Récompte sur articles de l'actif . . . . .	1,354,519 42		
		90,205,657 59	<i>Effets publics.</i>			Prorata d'intérêts sur articles du passif . . . . .	4,536,096 62		
		4,677,815 53	Propriétés foncières, à l'exception de celles destinées à l'usage de la banque.			Bénéfice net à répartir pour l'année 1887 . . . . .	6,240,159 07		
99,547,422	84	4,663,949 72	Liquidations et soldes.			Tantièmes à payer . . . . .	178,944 46	12,416,884	17
			<b>VI. Valeurs en nantissement.</b>			<b>VI. Fonds propres.</b>			
		9,112,442 70	Effets publics.			Capital versé . . . . .	122,274,000 —		
10,052,527	90	940,085 20	Propriétés foncières.			Fonds de réserve statutaire . . . . .	18,226,485 21		
						Fonds de réserve supplémentaire . . . . .	4,195,070 44		
						Compte d'amortissement du capital . . . . .	177,882 65		
						Report du solde de bénéfice pour l'année 1888	254,182 24	145,127,620	54
			<b>VII. Placements fixes.</b>			<b>VII. Capital non versé.</b>			
		1,364,602 66	Commandites et participations.			Capital non versé de dotation et sur actions		13,876,000	
		3,976,816 93	Immeubles à l'usage des banques.						
5,441,489	87	100,070 28	Meubles à l'usage des banques.						
			<b>VIII. Comptes d'ordre.</b>						
		8,916,026 21	Prorata d'intérêts sur articles de l'actif et récompte sur articles du passif.						
		1,592,320 65	Dividendes payés sur le capital de dotation et actions.						
10,520,938	27	12,591 41	Reports à nouveau des frais de premier établissement et frais d'administration.						
			<b>IX. Capital non versé.</b>						
		13,876,000	Capital non versé de dotation et sur actions.						
898,392,010	55							898,392,010	55

# Ergebnisse der 34 gesetzlich autorisirten im Jahre

## RENDEMENT DES 34 BANQUES D'ÉMISSION pour l'exer-

Zusammengestellt vom Inspektorat  
Tableau dressé par l'inspectorat

Ordnungsnummer Numero d'ordre	Firma Raison sociale	Eigene Gelder Ende 1886 Fonds propres fin 1886			Gewinn- berechtigtes Kapital im Jahre 1887 Capital ayant droit au bénéfice en 1887.	Bruttogewinn Produit brut	o/o	Verwendung des Bruttogewinnes — Répartition											
		Aktien und Dotationen Actions et dotations	Reserven Réserves	Gewinn- Saldo Solde du bénéfice à nouveau				Verwaltungs- kosten Frais d'adminis- tration	o/o	Steuern Impôts	o/o	Verluste und Ab- schreibungen Pertes et amortisse- ments	o/o						
1	St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen . . .	6,000,000	716,555	60	1,970	21	6,000,000	508,714	46	8,478	97,400	01	1,622	56,000	—	0,233	42,888	50	0,715
2	Basellandschaftl. Kantonalbank, Liestal . . .	3,000,000	703,699	68	1,102	35	3,000,000	260,189	92	8,073	53,585	01	1,785	1,500	—	0,050	24,786	95	0,822
3	Kantonalbank von Bern, Bern . . . . .	10,000,000	29,300	—	—	—	10,000,000	851,009	21	8,310	249,059	30	2,491	75,646	61	0,756	7,631	30	0,076
4	Banca cantonale ticinese, Bellinzona . . .	1,000,000	365,000	—	1,382	53	1,000,000	456,936	42	45,094	142,053	99	14,205	3,374	23	0,338	70,865	63	7,087
5	Bank in St. Gallen, St. Gallen . . . . .	4,500,000	900,000	—	5,296	10	4,500,000	348,064	13	7,735	45,729	77	1,918	57,116	50	1,269	44	10	-0,001
6	Crédit agr. et indust. de la Broye, Estavayer	790,000	152,981	57	7,353	72	790,000	88,567	67	11,311	25,618	79	3,248	6,788	29	0,388	787	33	0,100
7	Thurgauische Kantonalbank, Weinfelden	2,600,000	600,000	—	22,610	33	2,600,000	236,047	74	9,079	38,575	30	1,483	10,500	—	0,404	16,694	61	0,642
8	Aargauische Bank, Aarau . . . . .	6,000,000	600,000	—	51,347	24	6,000,000	655,823	65	10,989	120,382	39	2,006	36,968	75	0,616	41,126	23	0,688
9	Toggenburger Bank, Lichtensteig . . . . .	2,734,000	330,000	—	7,122	88	2,734,000	377,123	22	13,794	81,318	75	2,074	8,231	11	0,302	114,453	20	4,186
10	Banca della Svizzera italiana, Lugano . . .	1,000,000	629,000	—	825	60	1,000,000	330,803	56	33,050	99,646	04	9,965	20,423	02	2,942	9,069	56	0,907
11	Thurg. Hypothekenbank, Frauenfeld . . .	3,000,000	817,000	—	13,187	30	3,000,000	304,252	30	10,142	62,656	90	2,089	12,487	40	0,416	12,679	35	0,428
12	Graubündner Kantonalbank, Chur . . . . .	2,000,000	911,951	28	—	—	2,000,000	306,142	77	15,307	78,871	46	3,948	21,000	—	1,000	18,216	04	0,912
13	Kantonale Spar- und Leihkasse, Luzern	1,000,000	820,506	13	—	—	1,000,000	239,925	03	23,092	63,347	84	6,835	14,000	—	1,000	9,511	85	0,051
14	Banque du commerce, Genève . . . . .	10,000,000	555,000	—	1,317	25	10,000,000	654,271	50	6,543	141,220	20	1,452	88,685	80	0,887	5,004	60	0,050
15	Appenzell A./Rh. Kantonalbank, Herisau	2,000,000	120,148	28	—	—	2,000,000	220,640	90	11,032	51,688	40	2,584	3,000	—	0,150	1,677	15	0,084
16	Bank in Zürich, Zürich . . . . .	6,000,000	475,000	—	2,011	76	6,000,000	347,210	33	5,787	96,670	52	1,011	48,037	60	0,301	3,000	—	0,050
17	Bank in Basel, Basel . . . . .	8,000,000	880,873	67	1,069	34	8,000,000	606,919	33	7,586	109,697	58	1,871	60,282	70	0,754	—	—	—
18	Bank in Luzern, Luzern . . . . .	4,000,000	163,000	—	4,930	28	4,000,000	396,635	15	9,016	72,293	69	1,808	31,126	85	0,778	85,525	55	2,138
19	Banque de Genève, Genève . . . . .	2,500,000	378,004	—	4,548	50	2,500,000	213,208	—	8,828	62,185	80	2,487	23,250	—	0,380	15,673	85	0,027
20	Crédit Gruyérien, Bulle . . . . .	500,000	170,475	02	3,624	76	500,000	74,730	51	14,946	15,930	59	3,186	3,862	09	0,772	2,374	19	0,475
21	Zürcher Kantonalbank, Zürich . . . . .	12,000,000	3,197,716	50	74,727	20	12,000,000	1,037,240	40	8,644	350,111	51	2,018	90,000	—	0,750	28,337	08	0,236
22	Bank in Schaffhausen, Schaffhausen . . .	1,500,000	157,774	41	—	—	1,500,000	206,952	96	13,797	51,768	70	3,451	17,168	—	1,145	20,723	95	1,882
23	Banque cantonale fribourgeoise, Fribourg	2,400,000	127,456	82	—	—	2,400,000	253,500	92	10,502	38,786	40	1,614	14,471	30	0,303	9,494	86	0,896
24	Caisse d'amort. de la dette publ., Fribourg	750,000	1,222,204	57	—	—	750,000	236,304	21	31,507	38,948	92	5,193	12,165	64	1,822	10,785	55	1,438
25	Banque cantonale vaudoise, Lausanne . .	12,000,000	3,467,250	—	1,858	83	12,000,000	1,403,687	66	11,097	320,648	43	2,072	96,457	68	0,304	219,618	85	1,850
26	Ersparnißkasse des Kantons Uri, Altorf . .	500,000	179,715	60	—	—	500,000	53,308	03	10,062	9,757	54	1,052	744	50	0,149	4,998	32	1,000
27	Kant. Spar- u. Leihkasse v. Nidwalden, Stans	500,000	11,884	61	—	—	500,000	37,069	21	7,414	6,202	96	1,241	500	—	0,100	1,939	75	0,388
28	Banque populaire de la Gruyère, Bulle . .	500,000	96,525	58	5,425	53	500,000	53,007	91	10,602	14,097	74	2,820	3,287	15	0,307	—	—	—
29	Banque cantonale neuchâteloise, Neuchâtel	4,000,000	—	—	-19,536	98	4,000,000	302,810	61	7,070	76,443	34	1,911	21,000	—	0,525	23,000	—	0,575
30	Banq. commerc. neuchâteloise, Neuchâtel	4,000,000	1,240,000	—	90	68	4,000,000	227,191	71	5,080	64,740	47	1,618	29,400	—	0,785	1,141	92	0,030
31	Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen	1,000,000	62,682	43	—	—	1,000,000	91,923	11	9,192	25,617	74	2,062	9,000	—	0,300	390	—	-0,039
32	Glarner Kantonalbank, Glarus . . . . .	1,000,000	310,216	09	—	—	1,000,000	163,299	27	16,380	35,562	70	3,056	10,624	—	1,068	18,459	80	1,846
33	Solothurner Kantonalbank, Solothurn . .	5,000,000	50,000	—	9,143	12	5,000,000	420,301	56	8,418	98,985	—	1,980	21,000	—	0,420	16,878	62	0,387
34	Obwaldner Kantonalbank, Sarnen . . . . .	500,000	53,853	27	—	—	500,000	45,232	98	9,047	9,242	63	1,849	424	70	0,085	5,884	49	1,177
		122,274,000	20,486,775	11	201,408	53	122,274,000	12,009,526	34	9,822	2,848,746	41	2,330	908,473	92	0,743	842,789	98	0,689
	1886 { 33 Banken { 33 banques	—	—	—	—	—	119,774,000	11,812,431	21	9,562	2,796,111	43	2,385	837,016	24	0,699	1,122,617	50	0,307

### Bemerkungen.

Kantonalbank von Bern. Aus dem dem Staate zur Verfügung gestellten Reingewinn pro 1886 wurde ein Betrag von 29,300 Fr. als erste Einlage in den Reservefonds verwendet.  
 Crédit agricole et industriel de la Broye. Laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 9. Oktober 1887 wurde den Inhabern der 600 voll einbezahlten alten Aktien der Spezial-Reservefonds von . . . . . Fr. 37,787. 55  
 welcher ausschließliches Eigenthum dieser Aktionäre — zugetheilt, ferner . . . . . „ 4,653. 81  
 Reserve für allfällige Verluste, deren Verwendung nicht bestimmt war, und . . . . . „ 9,283. 38  
 Saldo des Gewinn-Konto (Betheiligung beim freiburgischen Anleihen von 1879). . . . . „  
 Zusammen Fr. 51,724. 74  
 welche vom Betrag der Reserven unter „Eigene Gelder“ pro 1886 in Abzug zu bringen sind.  
 Bank in Zürich. Laut Beschluß der Aktionärversammlung vom 14. März 1887 wurde aus dem Reservefonds ein Betrag von 50,000 Fr. entnommen, als Abschreibung auf dem Bankgebäude.



## Bekanntmachungen. — Avis. — Avvisi.

**Poststückverkehr mit Grossbritannien und Irland.** Infolge eines Spezialabkommens mit der englischen Postverwaltung werden vom 1. Mai nächsthin an die Poststücke zwischen der Schweiz und Großbritannien-Irland in direkten Sendungen (Körben) auf dem Wege über Frankreich ausgewechselt. Die Abfertigung dieser direkten Sendungen erfolgt durch die Postbureaux Genf und Pruntrut und die Bahnpost Neuenburg-Pontarlier einerseits und durch das Postbureau London anderseits. Die genannten schweizerischen Auswechslungsbureaux werden in Bezug auf das bei der Abspedition und der Empfangnahme dieser direkten Sendungen zu beobachtende Verfahren, insoweit dasselbe in dem demnächst im Postamtsblatt erscheinenden Spezialabkommen nicht vorgezeichnet ist, besondere Instruktionen erhalten.

Die Poststücke nach Großbritannien und Irland sind somit vom 1. Mai an nicht mehr über Deutschland zu leiten, insofern der Versender nicht ausdrücklich diesen Beförderungsweg verlangt, sondern den vorgenannten schweizerisch-französischen Auswechslungsbureaux zuzuführen. Es wird jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die vorerwähnten direkten Sendungen einstweilen keine Stücke nach überseeischen Bestimmungsorten enthalten dürfen und demnach solche Poststücke, im Transit über England, nach wie vor den deutschen Posten zu überliefern sind.

Die Frankaturen für die in direkten Sendungen nach Großbritannien und Irland zu befördernden Poststücke betragen: bis zum Gewicht von 1 kg Fr. 1. 85, über 1 bis 3 kg Gewicht Fr. 2. 35.

Außer der Begleitadresse ist denselben je eine Zolldeklaration in französischer oder englischer Sprache beizufügen. Es ist gestattet, für mehrere Stücke (höchstens jedoch für drei) vom nämlichen Versender und an den nämlichen Adressaten Kollektivbegleitpapiere anzufertigen.

Bezüglich der Einfuhrbeschränkungen und -Verbote für gewisse Waaren nach Großbritannien und Irland gelten die im Anhang zu den Fahrposttarifen (inkl. Poststücktarif) für das Ausland unter Abtheilung II, Ziffer 7, enthaltenen Bestimmungen.

### Extrait traduit du rapport du consul suisse à Barcelone,

M. J. Hohl, sur l'année 1887.

L'horlogerie n'a pas prospéré l'année dernière en Espagne. La faute en est aux montres à bon marché dont la vente augmente toujours plus au détriment des articles de luxe, qui, autrefois, étaient très demandés. Il est compréhensible qu'avec une marchandise aussi ordinaire il n'y ait pas beaucoup à gagner. En outre, la concurrence entre les fabricants suisses est très grande; les acheteurs en profitent pour obtenir des conditions de paiement toujours plus favorables et prolonger les échéances, ce qui rend les affaires incertaines. D'une manière générale, on doit recommander de se renseigner mieux sur les acheteurs d'Espagne, car depuis quelque temps la solidité des maisons a fortement diminué et beaucoup d'entre elles suspendent leurs paiements avec la plus grande facilité, contrairement à ce qui se passait jadis.

## Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

**Eidgenössische Gesetzgebung.** Das Bundesgesetz betreffend den *Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen*, vom 22. März 1888, dessen Einspruchsfrist am 6. Juli 1888 abläuft, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrathe unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.

Den letztern liegt insbesondere ob:

- a. die Vorprüfung darüber, ob die Bedingungen, von denen das Gesetz die Ausstellung eines Patentes oder die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten abhängig macht, bei den Agenten oder Unteragenten vorhanden sind (Art. 3);
- b. die strafrechtliche Verfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schlußsatz) und Art. 19 dieses Gesetzes zur Aburtheilung unterstellten Personen.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen will, bedarf hiefür eines vom Bundesrathe ausgestellten Patentes. Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrathe zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Aenderung mitzutheilen.

Der Bundesrath gibt hievon den Kantonsregierungen Kenntniß.

Art. 3. Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie

- 1) einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
- 2) mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
- 3) innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Für das Patent ist eine jährliche Gebühr von 50 Fr. zu entrichten. Der Bundesrath hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren oder öftern Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 18) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen theilhaft, bezüglich dessen der Bundesrath zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrathe zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.

Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kautions von Fr. 40,000 zu Händen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Anstellung je eines Unteragenten haben die Agenturen eine weitere Kautions von Fr. 3000 zu leisten.

Diejenigen Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen, haben eine Kautions von Fr. 20,000 zu leisten.

Die Kautions ist in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Werthschriften zu leisten.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kautions im Werthe sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten; andernfalls ist der Bundesrath berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Die Kautions darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprüche gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kautions bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen. Die Rückerstattung der je nach der Anzahl der Unteragenten zu leistenden Kautions erfolgt alle Jahre.

Die Kautions dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen, wie die Agenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntniß zu bringen.

Für jede Genehmigung oder Aenderung in dem Bestande der Unteragenten hat die Hauptagentur eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrathe festgesetzt wird.

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlaß gibt, so kann der Bundesrath die Genehmigung zu seiner ferneren Verwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern darf nur durch die Agenten, beziehungsweise Unteragenten, vermittelt werden.

Art. 6. Die Agenten und Unteragenten dürfen weder Beamte noch Angestellte des Bundes sein.

Art. 7. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.

Art. 8. Die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrolle, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

Art. 9. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginierte Kontrolle über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginierte Kopirbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Erstere sind verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über diese Verträge, sowie über ihr Verhältniß zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangten Mittheilungen zu machen.

Uebrigens ist der Bundesrath, sowie die zuständige kantonale Behörde, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrolle und in alle Bücher und Skripturen der Agenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluß behufs Fahndung auf Verbrecher zu erteilen.

Art. 10. Personen, Gesellschaften oder Agenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrathe anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben.

Dem Bundesrathe steht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber zu, ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenturen gestattet werden kann, ein Kolonisationsunternehmen zu vertreten.

Art. 11. Den Agenten ist verboten die Beförderung:

- 1) von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
- 2) von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Minderjährige unter 16 Jahren müssen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muß für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein;
- 3) von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;
- 4) von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;
- 5) von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen;
- 6) von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, daß sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurück-erstattet haben;
- 7) von Eltern, sofern dieselben unerzogene Kinder zurücklassen wollen und die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht einverstanden ist.

Die Agenturen haben sich die in Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Ausweise beim Vertragsabschlusse vorlegen zu lassen.

Art. 12. Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluß von Verträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unternehmungen oder Staatsregierungen, verpflichtet, untersagt.

Art. 13. Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen den Bestimmungen von Art. 11 und 12 verabredet werden, sind ungültig und strafbar.

Art. 14. Die Agenten haben bei Uebernahme von Geldbeträgen dafür zu sorgen, daß die betreffende Summe dem Auswanderer am Bestimmungsort baar, ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt wird, welcher dem Werth der dem Agenten in der Schweiz geleisteten Einzahlung entspricht, wobei in Normalzeiten die jeweiligen Wechselkurse der hauptsächlichsten europäischen Bankplätze auf die betreffenden Auszahlungsplätze maßgebend sein sollen.

Art. 15. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfaßt in allen Fällen:

- 1) sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Verträge festgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge.

Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besonderen Spesen berechnet werden;

- 2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, daß der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
- 3) unentgeltliche ärztliche Behandlung;
- 4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;
- 5) Versicherung des Gepäcks sowohl gegen Beschädigung als Verlust nach einem vom Bundesrathe genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;
- 6) Versicherung des Familienhauptes und beim Fehlen desselben dessen Vertreters gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungsort für 500 Fr.

Die Prämie hierfür ist im Verträge anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes;

- 7) bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderungsmöglichkeit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art wie die im Vertrag angegebene.

Art. 16. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut verschließbaren Personenzugwaggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als reglementarische Sitzplätze vorhanden sind. Den Auswanderern ist der Eintritt in die gewöhnlichen Wartlokale auf den Haltestationen so weit möglich zu gestatten;
- 2) die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reiseverträge genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisirt, hierfür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrolle über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen;
- 3) der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrag festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten;
- 4) es darf der Fahrpreis weder ganz noch theilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen;
- 5) es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise stattfinden, und die Speisen müssen dem Auswanderer in guter Qualität und gehörig zubereitet geliefert werden;
- 6) alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltestationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen;
- 7) die Agenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunft von Auswanderern benachrichtigt, und die Auswanderer daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Wenn von Seite des Agenten den in Art. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ist der Auswanderer berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersatz zu klagen.

Art. 17. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muß enthalten:

- 1) die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;
- 2) die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
- 3) die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;
- 4) die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäck; der Preis eines allfälligen überseeischen Inlandfahrbillets ist in dem Verträge besonders vorzumerken;
- 5) die Wiedergabe der Art. 15, 16, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes;
- 6) die Bestimmung, daß, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung oder anderweitiger unverschuldeter Verhinderung die Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluß oder theilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrath stellt für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular auf.

Art. 18. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in oder außerhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderhandeln, vom Bundesrathe mit 20 bis 1000 Fr. gebüßt, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen, und es sind die schuldigen Agenten oder Unteragenten und Vertreter behufs Anwendung der Freiheitsstrafe nach Art. 19 den kantonalen Gerichten zur Aburtheilung zuzuweisen.

Art. 19. Personen und deren Gehülfen, welche ohne Patent oder Genehmigung Auswanderungsgeschäfte betreiben, mit dem geschäftsmäßigen

Verkauf von Passagebillets sich befassen, an einem Kolonisationsunternehmen sich beteiligen, Publikationen erlassen, welche vom Bundesrath untersagt sind (Art. 24, Ziffer 1), werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit 50 bis 1000 Fr., unter erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft, unbeschadet einer zu stellenden Entschädigungsklage.

Art. 20. Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebillets befassen, unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 21. Zivilrechtliche Ansprüche aus Verletzung dieses Gesetzes sind innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr, von der Kenntnißnahme der Schädigung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Auswanderungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Von der Klagehebung ist dem Bundesrathe durch das betreffende Gerichtspräsidium sofort Kenntniß zu geben (Art. 4, Absatz 5).

Ebenso ist von den auf Grund der Art. 18, 19 und 21 des Gesetzes ausgefallten Urtheilen dem Bundesrathe durch die zuständigen Kantonsbehörden Mittheilung zu machen.

Art. 22. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der denselben zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamation innerhalb 96 Stunden nach Ankunft der Auswanderer erhoben wird, im Weitem auf Verlangen der Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Bundesrathe einzusenden.

Der Bundesrath wird innerhalb der Grenzen der ihm hierfür bewilligten Kredite die nöthigen Anordnungen treffen, daß die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rath finden.

Art. 23. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul oder durch einen Auswanderungskommissär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesetzen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 24. Der Bundesrath wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nöthigen Reglemente erlassen.

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:

- 1) Annoncen in öffentlichen Bättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrthum zu führen;
- 2) die Benutzung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlaß geben.

Art. 25. Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch das vom Bundesrath hiemit beauftragte Departement ausgeübt. Derselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nöthigen Auskünften, Rätthen und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrath kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.

Art. 26. Das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, sowie alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Insondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kautions- oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben erheben.

Art. 27. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

**Handelspolitisches.** Die rumänische Kammer hat für eine Verlängerung des provisorischen Handelsvertrages mit Frankreich bis zum 1. Januar 1889 votirt.

— Italien und Oesterreich haben die Unterhandlungen über ein Uebereinkommen betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums wieder aufgenommen.

— In der französischen Kammer soll die Regierung über ihre Absichten hinsichtlich eines Handelsvertrages mit Italien interpellirt werden zu dem Zwecke einer Aufklärung der Lage und um dieselbe zu einer definitiven Stellung in dieser Angelegenheit zu veranlassen. Einem Telegramm zufolge hat General Boulanger den Wählern im Norddepartement Erklärungen in schutzzöllnerischem Sinne abgegeben. Das jetzige französische Kabinett suche Zeit zu gewinnen, um der Verantwortlichkeit für den Abbruch der Unterhandlungen zu entgehen, welche die Zustimmung der Kammern nicht genießen. Italien seinerseits scheint geneigt, an seinen letzten Vorschlägen festzuhalten und die Antwort Frankreichs darauf zu gewärtigen.

— Die konservative Partei in Spanien hat gegen eine Ratifikation des italienisch-spanischen Handelsvertrages opponirt. Sie wird in diesem Sinne ihre Stimme abgeben.

— Ein Zirkular der französischen General-Zolldirektion über die mit April d. J. in's Leben getretene Zollbehandlung der Weine bei der Einfuhr in Frankreich gibt bekannt, daß nur Naturweine, d. i. Gährungsprodukte frischer Trauben, nach dem Weintarife zu behandeln sind, alle übrigen Kompositionen (Treberweine, Korinthenweine, Weine mit Zusatz von Wasser und Alkohol oder mit Alkohol allein versetzt, sowie eigentliche Kunstweine) dem Alkoholtarife unterliegen.

**Politique commerciale.** La chambre ROUMAINE a voté la prorogation, jusqu'au 1<sup>er</sup> janvier 1889, de l'arrangement commercial provisoire avec la FRANCE.

— Les négociations en vue de la conclusion d'une convention sur la propriété littéraire et artistique ont été reprises entre l'ITALIE et l'AUTRICHE.

— On annonce une interpellation dans les chambres FRANÇAISES, touchant les intentions du gouvernement à l'égard du traité de commerce avec l'ITALIE, afin d'éclairer la situation et de prendre un parti définitif dans cette affaire. D'après un télégramme, le général Boulanger aurait fait aux électeurs du Nord des déclarations protectionnistes. Le cabinet fran-

çais actuel paraît vouloir gagner du temps désirant éviter de prendre la responsabilité de la rupture de négociations qui n'ont pas l'assentiment des chambres. De son côté, l'Italie semble disposée à maintenir ses dernières propositions et à attendre la réponse de la France.

— Les conservateurs espagnols sont opposés à la ratification du traité ITALO-ESPAGNOL. Ils voteront en conséquence.

**Eisenbahnen in Europa.** Der « Economiste français » theilt mit, daß die Länge der am 31. Dezember 1886 in Betrieb gestandenen Eisenbahnen 201,537 km betrug gegen 195,371 km im Jahre 1885, so daß also für 1886 eine Zunahme von 6,166 km zu verzeichnen ist. Von der Anzahl der Kilometer im Jahr 1886 entfallen auf Deutschland 38,422 km, Frankreich 33,345 km, Großbritannien 31,375 km, Rußland 27,698 km, Oesterreich-Ungarn 26,393 km, Italien 11,178 km, Spanien 9,180 km, Schweden und Norwegen 8,839 km etc. Die Schweiz steht mit der Zahl von 2,788 km von 18 Ländern in elfter Linie.

**Chemins de fer d'Europe.** L'« Economiste français » nous apprend que la longueur des chemins de fer européens livrée à l'exploitation au 31 décembre 1886 était de 201,537 km, contre 195,371 km en 1885, soit une augmentation de 6,166 km pendant l'année 1886. Dans le chiffre de 1886, l'Allemagne figure pour 38,422 km, la France pour 33,345 km, la Grande-Bretagne pour 31,375 km, la Russie pour 27,698 km, l'Autriche-Hongrie pour 26,393 km, l'Italie pour 11,178 km, l'Espagne pour 9,180 km, la Suède et Norvège pour 8,839 km, etc. La Suisse vient au 11<sup>e</sup> rang, sur 18 pays, avec 2,788 km.

**Régime des rubans de soie en Italie.** Ensuite d'une réclamation adressée à l'administration des douanes italiennes, le collège des experts a décidé qu'à l'avenir seuls les rubans de soie pure ou mélangés tissés sur le métier Jacquard seraient considérés comme façonnés et taxés comme tels.

**Télégraphes.** Le câble Para-Maranham est rétabli.

## Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

### Berner Handelsbank in Bern.

#### Kündigung von Kassascheinen.

Es werden neuerdings auf den **20. April 1888** gekündigt:

Die nachbezeichneten 4% Kassascheine unserer Bank, nämlich:

Serie III. Nr. 2200/6, 2210/11, 2214/16, 2218/32, 2235/53, 2256/65, 2269/70, 2272/87, 2290/93, 2297/99, 2301/5, 2311/17, 2320, 2337/46, 2352/64, 2367/78, 2381/86, 2388, 2392/95, 2400/12, 2415/21, 2423/31, 2435/38, 2442/47, 2449/54, 2456/66, 2469, 2472/75, 2477/78, 2481/95, 2498/2510, 2513/15, 2522/25, 2541/48, 2550/57, 2559/72, 2575/87, 2594/97, 2601/5, 2607/18, 2621/25, 2629, 2631/35, 2637, 2643/50, 2652/61, 2664/66, 2668/72, 2675/80, 2683/88, 2690/95, 2702/3, 2706, 2710/14, 2717/18, 2721/22, 2724/25, 2731/43, 2758/66, 2768/76, 2780/85, 2787/2807, 2809/10, 2815/16, 2818/24, 2826/31, 2835/40, 2842, 2847/50, 2858/61, 2867/68, 2872/75, 2877/83, 2886, 2890/95, 2897/99, 2902/4, 2906/9, 2915/22, **500 Stücke à je Fr. 1000.**

Die gekündeten Titel können in **3<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% Kassascheine unserer Anstalt konvertiert werden.** Dieselben lauten auf 3 Jahre fest, mit gegenseitiger dreimonatlicher Aufkündigung vor Ablauf dieses Termins, anderenfalls die Titel jeweils um ein ferneres Jahr mit der nämlichen Aufkündigungsfrist fortbestehen.

**Die Konversionsanmeldung, sowie die Abstempelung der betreffenden Titel hat vom 1. bis 15. Februar nächsthin an unserer Kasse zu erfolgen.**

Die neuen Couponsbogen können am gleichen Orte vom 1. März an, unter Vergütung der Zinsdifferenz von **3<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% auf 4%** bis zum Aufkündigungsstermine, bezogen werden.

Die Scheine sind für die Inhaber **staatssteuerfrei.**

Die Rückzahlung der nicht konvertierten Titel findet vom Verfalltage an statt, von welchem Zeitpunkte hinweg die Verzinsung aufgehört.

Wir offeriren bei diesem Anlasse, so lange Vorrath, gegen baar oder im Umtausch gegen unsere gekündeten Kassascheine: **4% Partialen von Fr. 1000 des Prioritäts-Hypothekar-Anleihens von Fr. 250,000 der Floretspinnerei Gersau, rückzahlbar auf 31. Dezember 1896, mit Garantie unserer Bank für richtige Verzinsung und Kapitalrückzahlung** zum Kurse von 100<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

In betreff der letzterwähnten Anlage sind wir zu Ertheilung jedweder Auskunft gerne bereit.

Bern, den 9. Januar 1888.

Berner Handelsbank.  
E. de Montet.

(111 Y)

### Neuer Schweizerischer Lloyd

#### Transport-Versicherungs-Gesellschaft Winterthur.

Die Tit. Herren Aktionäre werden hiermit in Gemäßheit von § 20 der Statuten auf **Donnerstag den 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr,** zu der

#### fünften ordentlichen Generalversammlung

der Aktionäre unserer Gesellschaft in den Sitzungssaal des Lloydgebäudes zur Behandlung nachfolgender Traktanden eingeladen:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über das fünfte Geschäftsjahr und Abnahme der Rechnung pro 1887 auf Grund des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- 2) Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinnes.
- 3) Neuwahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrath.
- 4) Wahl dreier Rechnungsrevisoren und zweier Suppleanten und Bestimmung des Honorars der Rechnungsrevisoren.

Die Originale der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie der Bericht der Herren Rechnungsrevisoren werden vom 16. April d. J. an zur Einsichtnahme der Herren Aktionäre in unserm Geschäftslokale auf-liegen. Die Stimmkarten können unmittelbar vor Eröffnung der Versammlung, oder auch einige Tage vorher im Bureau der Gesellschaft bezogen werden. (H 249 W)

Winterthur, den 3. April 1888.

Neuer Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft.  
Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:  
Ed. Sulzer.

Der Direktor:  
R. Panten.

### A. Labhart, pat. Rechtsanwalt, Romanshorn.

Advokatur und Inkasso für die ganze Schweiz, spez. St. Gallen u. Thurgau.

### Société électrique Vevey-Montreux.

MM. les actionnaires sont convoqués en **assemblée générale ordinaire** pour le **mercredi 2 mai**, à 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> heures du matin, à Montreux, salle du conseil communal du Châtelard.

On commencera à 11 heures à établir la feuille de présence.

#### Ordre du jour:

Rapport du conseil d'administration.

Rapport des contrôleurs.

Approbation des comptes.

Propositions des contrôleurs.

Nomination des contrôleurs pour l'exercice 1888.

Revision des statuts.

Autorisation de contracter un emprunt par obligations.

Les cartes d'admission à l'assemblée seront remises à MM. les actionnaires, sur la présentation des titres d'actions, aux adresses suivantes:

A la Banque cantonale vaudoise à Lausanne et à ses agences.

A la Banque de Montreux, à Montreux.

A Vevey, au bureau de la Société, rue de Lausanne, 13.

Les cartes seront délivrées du 20 au 29 avril.

Des exemplaires imprimés du rapport du conseil d'administration, avec bilan et rapport des contrôleurs seront mis à la disposition de MM. les actionnaires dès le 24 avril au jour de l'assemblée dans les bureaux ci-dessus indiqués.

Le président du conseil d'administration:

Ad. Dupraz.

### Schweizerische Rentenanstalt.

Es wird hiemit den Versicherten zur Kenntniß gebracht:

- 1) daß der **Rechenschaftsbericht** für das Jahr 1887 bei den Vertretern der Rentenanstalt gratis bezogen werden kann;
- 2) daß Mittwoch den 9. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr, in der Tonhalle in Zürich die **dritte Generalversammlung der Versicherten** stattfindet zur Vornahme von **Wahlen** und zur Genehmigung von **Statuten-Aenderungen.**

Die **Legitimationskarten** zur Teilnahme an der Generalversammlung, sowie das **Circular** mit der näheren Bezeichnung der Traktanden können von den Versicherten unter Angabe ihrer Policennummer von jetzt ab bis spätestens den 3. Mai bei unterzeichneter Stelle spesenfrei bezogen werden.

Bern, den 16. April 1888.

H. Merz-Ehrsam, General-Agentur,  
8, Schwanengasse 8.

(B 1602)

### Eidgenössische Bank in Bern.

Die heute von der Generalversammlung der Aktionäre der Eidgenössischen Bank auf **Fr. 15** per Aktie festgesetzte Dividende pro 1887 wird vom 16. dies an kostenfrei gegen Ablieferung der Coupons **Nr. 33** pro 1. Oktober 1887 und **Nr. 34** pro 1. April 1888 ausbezahlt an den Kassen unserer Hauptbank in Bern und unserer Comptoirs in St. Gallen, Zürich, Luzern, Basel, Chaux-de-Fonds, Lausanne, und Genf.

Die Coupons sind mit unterzeichneten Bordereaux zu begleiten.

Bern, den 14. April 1888.

(H 1448 Y)

Eidgenössische Bank.

### Bank für Appenzel A.-Rh. in Herisau.

Laut Beschluß der heutigen Generalversammlung unserer Aktionäre wird der Aktien-Coupon **Nr. 3** von heute an einer unserer Kasse hier und je Mittwoch und Samstag auch in unserm Comptoir zur Rose in St. Gallen mit **Fr. 22. 50** eingelöst.

Herisau, den 27. März 1888.

(H 1597 G)

Die Direktion.

### Renseignements commerciaux.

Agence internationale

L. TATTET, directeur

GENÈVE

### Buchdruckerei

JENT & REINERT in Bern

übernimmt

alle vorkommenden Druckarbeiten.